AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen.

Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 27.03.2019

Nr. 8

46

Kreistag KT-2019/022 XI.WP Mittwoch, den 10.04.2019, 15:00 Uhr Plenarsaal, Kreishaus Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Teil A

In Teil A werden die Tagesordnungspunkte aus Teil B überführt, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt

Teil B

- 2. Aktuelle Anfragen
- 2.1 Anfragen
- 3 Mitteilungen
- 4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.02.2019
- Wahl eines Vertreters des Wetteraukreises im Kuratorium der Stiftung Sprudelhof Bad Nauheim Vorlage: 2019/0642 - 1.5
- 6 Entschädigungssatzung des Wetteraukreises Vorlage: 2019/0638 – A
- Regionalpark Ballungsraum RheinMain gGmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages / Erhöhung der Gesellschafterumlage Vorlage: 2019/0620 – 02
- Masterplan Mobilitätsgarantie Wetteraukreis MMW Antrag der FDP-Fraktion vom 02.02.2019 Vorlage: 2019/0624 - 1.5
- Internationaler Apell der Organisation ICAN Resolution der Fraktion DIE LINKE./Piraten vom 10. März 2019 Vorlage: 2019/0639 - 1.5
- Freiwilliges Soziales Schulahr Antrag der AfD-Fraktion vom 11.03.2019 Vorlage: 2019/0640 - 1.5
- Umgang mit alten Heizanlagen in Gebäuden des Wetteraukreises Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2019 Vorlage: 2019/0644 - 1.5
- Anschlussproblematik am Friedberger Bahnhof zu den Regionalbahnen in die Wetterau Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2019 Vorlage: 2019/0645 - 1.5
- Sachstand Usatalradweg
 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2019
 Vorlage: 2019/0646 1.5
- Die Ökomodellregion Wetterau durch die Einrichtung einer weiteren Beratungsstelle stärken Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 08.03.2019 Vorlage: 2019/0647 - 1.5
- Fridays for Future
 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2019
 Vorlage: 2019/0648 1.5

 Entschädigung für Zeitkarteninhaber/innen im Wetterauer Nahverkehr
 Antrag der Fraktion R90/DIF GRÜNEN vom 20 02 2019

Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.02.2019 Vorlage: 2019/0649 - 1.5

17. Verweise zu den Netzseiten aller im Kreistag vertretenen Parteien

Antrag der NPD-Fraktion vom 12.03.2019 Vorlage: 2019/0650 - 1.5

18. Fortschreibung Schulentwicklungsplan Berufliche Schulen 2019

Vorlage: 2019/0631 - 5

Friedberg, den 22.03.2019

gez. Armin Häuser Kreistagsvorsitzender

47

Verleihung des Wetterauer Schulpreis 2019 für Schülerinnen und Schüler im Wetteraukreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wetteraukreis möchte auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler ehren, die sich durch besonders herausragende Leistungen und Engagement in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Sport eingesetzt haben.

Preisträgerinnen und Preisträger können Schülerinnen und Schüler, Schulklassen oder Schulen im Wetteraukreis sein, die ohne dazu verpflichtet zu sein, sich in vorbildlicher Weise für die Umwelt und den Naturschutz eingesetzt haben, soziales Engagement gezeigt oder im kulturellen oder sportlichen Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben.

Vorschläge für die Preisverleihung können von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, eingereicht werden.

Wir bitten, entsprechende Vorschläge mit beigefügtem Anmeldeformular bis spätestens

05. Juni 2019

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 5.1.1 Allgemeine Schulträgeraufgaben, Europaplatz, 61169 Friedberg/Wetterau, vorzulegen. Vorschläge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Weckler Landrat

48

Verleihung des Umweltschutzpreises 2019 des Wetteraukreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wetteraukreis ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten, das Klima zu schützen, Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten und für den Schutz von Tieren und Pflanzen zu sorgen.

Der Wetteraukreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger des Kreises angewiesen. Er stiftet deshalb jährlich einen Umweltschutzpreis in Höhe von 2.000 €. Der Preis wird an im Wetteraukreis ansässige Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Unternehmen und Kommunen verliehen, die sich - ohne dazu verpflichtet zu sein - vorbildlich und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben und damit das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben. Außerdem kann an Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Unternehmen und Kommunen, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im Bereich des Umweltschutzes große Verdienste erworben haben, eine Belobigung ausgesprochen werden. Die Belobigung besteht aus einem Geldpreis von 500 Euro.

Weitere Einzelheiten bitten wir, den beigefügten Richtlinien zu entnehmen.

Unter Beachtung dieser Richtlinien bitten wir, entsprechende Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung bis spätestens

05. Juni 2019 (Tag der Umwelt)

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege, Europaplatz, 61169 Friedberg/Wetterau, einzureichen. Später eingehende Vorschläge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Walther Kreisbeigeordneter

49

Richtlinien des Kreisausschusses für die Verleihung eines Umweltschutzpreises und einer Belobigung des Wetteraukreises Präambel

Der Wetteraukreis anerkennt seine Verantwortung, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Funktionsfähigkeit unseres Ökosystems beizutragen. Diese Verantwortung fordert eine Politik, die mit dazu beiträgt, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten, das Klima zu schützen und Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten. Der Kreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Er stiftet deshalb zur Förderung von Einzelpersonen, Vereinen, Unternehmen und Kommunen, die sich vorbildlich und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, den Umweltschutzpreis und die Belobigung des Wetteraukreises.

Vergabekriterien

- Der Umweltschutzpreis und die Belobigung werden j\u00e4hrlich vom Kreisausschuss in einer \u00f6ffentlichen Veranstaltung \u00fcberreicht.
- Über die Verleihung des Umweltschutzpreises und der Belobigung wird jeweils eine Urkunde erstellt. Der Preis ist mit 2.000 € dotiert, die Belobigung mit 500 €. Der Preis und die Belobigung sind nicht teilbar.
- Preisträgerinnen und Preisträger sowohl für den Umweltschutzpreis als auch für die Belobigung können Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen und Kommunen des Wetteraukreises sein, die, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch ihr Engagement im Umweltbereich das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben.

Besonders förderungswürdig sind:

- der Schutz erhaltenswerter Naturgüter (Tiere, Pflanzen, Landschaft);
- der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Abfall;
- die Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Umweltrisiken Maßnahmen zum Klimaschutz:
- das modellhafte Einsetzen umweltverträglicher Techniken zur Beschaffung von Wasser, Energie und anderen Gütern:
- die Vermeidung oder Verminderung schädlicher Emissionen;

- das Sparen von Energie, Wasser und anderer Ressourcen;
- der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Verkehr.
- Um eine objektive Auswahl zu gewährleisten, sollen die folgenden Kriterien mit der angegebenen Wertigkeit berücksichtigt werden:
 - Nachhaltigkeit: Die ausgezeichneten Verdienste haben sich dauerhaft positiv auf den Naturhaushalt und die Umwelt im Wetteraukreis ausgewirkt und wirken sich noch so aus. – Gewichtung 30%
 - Dauerhaftigkeit: Die Zeit, die in die ehrenamtliche Tätigkeit investiert wurde und wird, ist angemessen zu bewerten. (Eine 25jährige Tätigkeit erfordert ein anderes persönliches Engagement als eine einjährige Tätigkeit). Gewichtung 25%
 - Vorbildcharakter: Aktivitäten im Umwelt- und Klimaschutz, die aufgrund ihrer positiven Auswirkungen aufgenommen und nachgeahmt werden, sind preiswürdig. – Gewichtung 25%
 - Ideenreichtum: Neue Wege zum Erhalt und zum Schutz von Umwelt und Klima (Innovationsfreudigkeit) sind im Bereich des technischen Umweltschutzes (Wasser, Energie, Abfall, Emissionen) preiswürdig. – Gewichtung 20%
- 5. Die Ausschreibung des Umweltschutzpreises und der Belobigung des Wetteraukreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" für den Wetteraukreis - Amtsblatt-, durch Schreiben an die Städte und Gemeinde, die Wirtschaftsförderung, die IHK und an die anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis sowie durch Veröffentlichung in der Presse.
- Vorschläge für den Preis und die Belobigung werden von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/H., eingereicht.
- Bis zum 05. Juni (Tag der Umwelt) des jeweiligen Jahres sind die Vorschläge mit ausführlicher Begründung beim Kreisausschuss vorzulegen.
- Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Jury geprüft und beraten, die dem Kreisausschuss einen Vorschlag zur Verleihung des Preises und der Belobigung unterbreitet.

Die Jury besteht aus:

- 3 Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen,
- 3 sachverständigen Personen, die der Kreisausschuss entsendet,
- 3 Vertreter/innen des Naturschutzbeirates des Wetteraukreises, die als Vertreter/innen der Verbände nach § 60 BNatSchG in dieses Gremium berufen werden.
- Den Vorsitz der Jury führt eine vom Kreisausschuss entsandte Person.
- Die Jury wird für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode berufen.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 03.09.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler Landrat Stephanie Becker-Bösch Erste Kreisbeigeordnete

50

Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Brandund Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14. Januar 2014

(GVBI. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBI. S. 374) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 07. April 2000 (GVBI. I S. 170), zuletzt geändert am 28. Januar 2011, und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBI. S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBI. S. 330), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben der Brandschutzdienststelle

- (1) Der vorbeugender Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen, technischen und anderen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadenfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Tiere, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.
- (2) Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblichorganisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von brandsicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Brandschutzes objektspezifisch festzulegen.
- (3) Durch die Maßnahmen werden die Sicherheit der Personen und Tieren in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.
- (4) Dies geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der brandsicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSVO) in ihrer gültigen Fassung:
- Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung, wie z. B. die Einsichtnahme der gültigen baulichen Nutzungsgenehmigungen,
- Begehung eines Objektes einschließlich der M\u00e4ngelfeststellung und der Anordnung zur M\u00e4ngelbeseitigung.
- 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
- Verfahrensbearbeitung durch Nachweiserbringung der Mängelbeseitigung (schriftlich- und/oder Bilddokumentation).
- Nachschauen mit weiterer M\u00e4ngelfeststellung und Anordnung zur M\u00e4ngelbeseitigung.
- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Ausführung der brandsicherheitstechnischen Ausführung umfasst:
- Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehr- und Rettungswegeplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Brandschutzordnungen und Bestuhlungsplänen, sowie deren Prüfung und Genehmigung aus Brandschutztechnischer und organisatorischer Sicht.
- Prüfung von brandsicherheitstechnischen Konzepten (Sicherheitskonzepte) von Veranstaltungen größeren Ausmaßes und deren Genehmigung,
- Beratung, Prüfung und Bearbeitung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebäudefunkanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschließungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
- sonstige Beratungen und Dienstleistungen von den brandsicherheitstechnischem und vorbeugendem Brandschutz betreffenden Angelegenheiten,

- (4) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der nach der Hessischen Bauordnung (HBO) umfasst:
- Beratung bei der Planung der brandschutztechnischen Maßnahmen.
- Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes (Nachweise nach NBVO und HPPVO).
- (5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zusammen.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Gebühr für das Geschoss mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m ²	200,00€	25,00 €
501 – 1.000 m²	320,00 €	50,00 €
1.001 – 2.000 m ²	500,00 €	75,00 €
2.001 - 5.000 m ²	1.250,00 €	190,00 €
über 5.000 m²	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Pr

 üfung der Maßnahme anhand der vorliegenden letzten bauordnungsrechtlich genehmigten Akten,
- Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- · Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten
- (3) Der Stundensatz beträgt

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

- (4) Sofern eine Durchführung der Gefahrenverhütungsschau aufgrund Fernbleibens, oder nicht Erscheinens des Gebührenschuldners nicht zustande kommt, so wird der Aufwand für An- und Abfahrt nach dem Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Absagen des Termins von mindestens 2 Arbeitstagen vor dem Termin der Gefahrenverhütungsschau durch den Gebührenschuldner erfolgt keine Berechnung.
- (5) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr auf 25 %. Für die Ortsbesichtigung werden die Stundensätze in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:
 - 50 % der Grundgebühr sowie
 - · Stundensatz der Ortsbesichtigung.
- (7) Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich mit Gebühren abgedeckt sind, werden nach dem benötigten Zeitaufwand (Stundensatz) abgerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von brandsicherheitstechnischen Ausführungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehr-, Flucht- und Rettungswegeplänen, Bestuhlungsplänen,

Feuerwehr-Laufkarten, Sicherheitskonzepten und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	80,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	160,00 €
Umfang über 10 Blatt	240,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- · Beratungsleistung,
- Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen
- Genehmigung der Endfassung,
- Sachkosten.
- (2) Für jede weitere Beratung (mehr als 3) werden 50 % der Prüfgebühr fällig.
- (3) Die Prüfung und Bearbeitung des Antragsverfahrens für Gebäudefunkanlagen werden nach Zeitaufwand berechnet.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeund/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepot werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	80,00 €
Brandmeldeanlagen 11 - 50 Meldergruppen (Linien)	160,00 €
Brandmeldeanlagen Über 50 Meldergruppen (Linien)	240,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlösch- anlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	180,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlösch- anlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	400,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	40,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen
- Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- Freigabe der Feuerwehrschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- Fahrtkosten.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

- (5) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, Gebäudefunkanlagen und selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:
 - 50 % der Grundgebühr sowie
 - Stundensatz f
 ür Nachpr
 üfung vor Ort.

Für die brandsicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brandschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €	

Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen,

Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €

§ 5 Gebührenhöhe

Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 68 Abs. 4 HBO

(1)) Die Gebühr für die Bescheinigung richtet sich aus einem Zeitaufwand für die fachtechnische Prüfung zusammen.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €

(2) Sonstige Dienstleistungen

Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich mit Gebühren abgedeckt sind, werden nach dem benötigten Zeitaufwand abgerechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührenschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührenschuldner für die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung Der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Genehmigungsantrages für die Gebäudefunkanlage und der Weiterleitung an die zuständigen Stelle nach dem Antragsvordruck.
- (4) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 4 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.
- (5) Die Gebührenschuld für die § 5 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (6) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.
- (7) Die fällige Gebührenschuld ist zum Fälligkeitstermin zu leisten. Ansonsten sind die anfallenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 20.02.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler (Landrat)

gez. Stephanie Becker-Bösch (Erste Kreisbeigeordnete)